



---

# Musikschulreglement

Vom 27. Juni 2023 (Stand 1. August 2023)

---

*Die Einwohnergemeinde,*

gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz, GG) vom 19.12.1978 (Stand 01.01.2023)<sup>1)</sup> sowie § 3 Abs. 1 der Verordnung über den Instrumentalunterricht vom 27.06.2001 (Stand 01.01.2022)<sup>2)</sup>

*beschliesst:*

## 1 Trägerschaft und Zweck

### § 1 Zweck

<sup>1</sup> Unter der Bezeichnung «Musikschule Spreitenbach» fördert die Gemeinde die musikalische Bildung der Jugend während der obligatorischen Schulzeit inkl. Kindergarten sowie für in Ausbildung Begriffene bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.

<sup>2</sup> Die Musikschule strebt eine enge Zusammenarbeit mit den Volksschulen und den lokalen Musik- und Kulturinstitutionen an.

### § 2 Trägerschaft

<sup>1</sup> Die Musikschule wird von der Gemeinde betrieben.

<sup>2</sup> Weitere Gemeinden können sich mittels Leistungsvereinbarung der Musikschule zu kostendeckenden Tarifen anschliessen.

### § 3 Angebot

<sup>1</sup> Die Musikschule bietet ein vielfältiges Angebot in den Bereichen Instrumental- und Vokalunterricht an.

<sup>2</sup> Die Musikschule kann auch Erwachsene nach dem 20. Altersjahr zu kostendeckenden Tarifen zu diesem Angebot zulassen.

---

<sup>1)</sup> SAR [171.100](#)

<sup>2)</sup> SAR [421.391](#)

---

## 2 Organisation

### § 4 Gemeinderat

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist Aufsichts- und Anstellungsbehörde.

<sup>2</sup> Er kann weiterführende Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung regeln.

<sup>3</sup> Er kann eine Musikschulkommission einsetzen. Die Aufgaben regelt er in einem separaten Pflichtenheft.

### § 5 Musikschulleitung und -verwaltung

<sup>1</sup> Die Musikschulleitung ist für den Betrieb der Musikschule verantwortlich.

<sup>2</sup> Für die administrativen Arbeiten steht eine Musikschulverwaltung zur Verfügung.

<sup>3</sup> Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft geregelt.

### § 6 Anstellungsverhältnisse

<sup>1</sup> Für die Lehrpersonen der Musikschule und die Musikschulleitung gelten die Anstellungsbedingungen des Kantons Aargau, welche im Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL)<sup>1)</sup> und dessen Folgeerlassen geregelt sind.

<sup>2</sup> Die Besoldungen entsprechen dem jeweiligen Lohn gemäss Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP)<sup>2)</sup>.

<sup>4</sup> In der Regel ist mit jeder Lehrperson je ein Anstellungsvertrag für den kommunalen sowie den kantonalen Teil (Wahlfach Instrumentalunterricht) abzuschliessen. Die beiden Verträge bilden dabei eine nicht trennbare Einheit.

<sup>5</sup> Die Anzahl Unterrichtslektionen werden mit der Lehrperson semesterweise vereinbart. Es besteht kein Anspruch auf eine Mindestlektionenzahl.

<sup>6</sup> Für die Musikschulverwaltung gelten die Anstellungsbedingungen der Gemeinde.

---

<sup>1)</sup> SAR [411.200](#)

<sup>2)</sup> SAR [411.210](#)

---

**§ 7** Personalvorsorge

<sup>1</sup> Musikschulleitung und Lehrpersonen werden bei der Pensionskasse Musik und Bildung versichert.

**§ 8** Krankheit und Unfall

<sup>1</sup> Die Gemeinde versichert Musikschulleitung und Lehrpersonen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall gemäss den kantonalen Bestimmungen für Lehrpersonen.

**3 Unterricht**

**§ 9** Unterrichtsräume

<sup>1</sup> Die Unterrichtsräume für die Musikschule werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt.

**§ 10** Angebot

<sup>1</sup> Über das Fächerangebot entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Musikschule.

**§ 11** Schulbetrieb

<sup>1</sup> Das Schuljahr entspricht demjenigen der Volksschule. Der Unterricht fällt während den Schulferien, an den gesetzlichen und ortsüblichen Feiertagen sowie, wenn nichts anderes vereinbart, an schulfreien Tagen der Schule Spreitenbach aus.

<sup>2</sup> Die Unterrichtsdauer einer ganzen Lektion beträgt 50 Minuten.

**4 Schüler, Schülerinnen und Eltern**

**§ 12** Eintritt

<sup>1</sup> Der Eintritt in die Musikschule ist in der Regel nur bei Einhaltung der Anmeldefrist auf Beginn eines Schulsemesters möglich.

**§ 13 Austritt**

<sup>1</sup> Der Austritt ist in der Regel nur bei Einhaltung der Kündigungsfrist auf Ende eines Schulsemesters möglich.

**§ 14 Ausschluss**

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht durch ihr Verhalten stören oder den Unterricht nicht ordnungsgemäss besuchen, können durch die Musikschule vorübergehend oder dauernd ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Für Ausgeschlossene besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des Schulgeldes.

**§ 15 Anschaffungen**

<sup>1</sup> Die Anschaffung der benötigten Musikalien ist Sache der Eltern.

**5 Finanzierung****§ 16 Finanzierung (Einnahmen)**

<sup>1</sup> Die Finanzierung der Musikschule geschieht wie folgt:

- a) Leistungen der Gemeinde
- b) Leistungen des Kantons
- c) Schulgeld der Eltern
- d) Freiwillige Einnahmen (wie Spenden etc.)

**§ 17 Schulgeld der Eltern**

<sup>1</sup> Das Schulgeld der Eltern für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Spreitenbach für den Instrumental- und Gesangsunterricht beträgt höchstens 50 % der Vollkosten.

<sup>2</sup> Das Schulgeld wird vom Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt.

<sup>3</sup> Bei in Spreitenbach wohnhaften Familien, die zwei oder mehrere Kinder durch die Musikschule unterrichten lassen, kann ein Rabatt gewährt werden. Der Gemeinderat beschliesst die Richtlinien der Schulgeldreduktion in der Verordnung.

<sup>4</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat das Schulgeld bei geringen finanziellen Verhältnissen zusätzlich reduzieren oder erlassen.

**§ 18 Schulgeld anderer Gemeinden**

<sup>1</sup> Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in anderen Gemeinden werden 100 % der Vollkosten verrechnet. Die Aufteilung nach Eltern- und Gemeindebeitrag wird von der jeweiligen Wohngemeinde entschieden.

**§ 19 Rechnungslegung**

<sup>1</sup> Die Rechnung der Musikschule ist ein Bestandteil der Rechnung der Einwohnergemeinde.

**§ 20 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Anordnungen der Musikschule kann beim Gemeinderat innert 30 Tagen schriftlich Beschwerde geführt werden. Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

## **6 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 21 Besitzstand**

<sup>1</sup> Für die vor dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Musikschulreglements gültigen Besoldungsansätze wird der Besitzstand gewährleistet.

**§ 22 Lohnangleichung**

<sup>1</sup> Für die von der Gemeinde Spreitenbach besoldeten Lektionen beträgt der Jahresbruttoansatz zum Zeitpunkt des Erlass dieses Reglements 90 % des aktuellen kantonalen Jahresbruttoansatzes. Dieser wird durch den Gemeinderat bis 1. Januar 2026 schrittweise - mit jährlichen Anpassungen per 1. Januar - auf 100% erhöht.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
27.06.2023	01.08.2023	Erlass	Erstfassung	2023-10

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
Erlass	27.06.2023	01.08.2023	Erstfassung	2023-10